

Bäume und Sträucher im Nachbarrecht

Kantonale Bestimmungen über Bäume und Sträucher im Nachbarrecht

von

DR. ALFRED LINDENMANN
Oberrieden / ZH

Herausgegeben vom Verband Schweizerischer Gärtnermeister 1980

Kanton Obwalden

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Vom 30. April 1911

Art. 102

Wenn ein Baum in einem Hag steht oder wenn er den Hag berührt oder aus ihm hervorgewachsen ist, so gehört er demjenigen, welcher die Hagpflicht hat. Diese Bestimmung hat auch Anwendung bei Grenzmauern. Für Grenzmauern und Steinwürfe gilt als grösste Breite ein Meter.

Art. 106

Zwischen zwei Privatgrundstücken ist jeder der beiden Anstösser je zur Hälfte, bei Anstoss an öffentliche Rechtsame aber ist der Private allein hagpflichtig, sofern eine Einfriedung überhaupt notwendig ist und Vertrag und Herkommen nicht etwas anderes bestimmen.

c) Pflanzungen

Art. 107

Das Kappen von Obstbäumen ist dem Eigentümer des anstossenden Grundstückes untersagt. Er hat Anspruch auf den Anries (688).

Nussbäume und nicht fruchttragende Hochstämme dürfen nur in einer Entfernung von 6 Meter, andere hochstämmige Obstbäume nur in einer Entfernung von vier Meter, Zwergobstbäume und Sträucher nur in einer solchen von 50 Zentimeter von der Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Bäume und Sträucher jeder Art nicht näher als 50 Zentimeter an der Grenze stehen.

Gegen das Pflanzen von Bäumen an oder auf Strassen und auf öffentlichen Plätzen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung der Stämme von mindestens 3 Meter von der Baulinie beobachtet wird. An schon bestehenden Strassen und in Anlagen dürfen abgehende Bäume auch bei geringem Abstand durch neue ersetzt werden.

Art. 108

Die Klage auf Beseitigung von Bäumen verjährt nach zwei Jahren seit der Pflanzung des zu nahe stehenden Baumes.

Bäume, welche von Alters her oder infolge Zulassung des Nachbars näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn dieselben aber abgehen, so tritt, abgesehen von besonderen Vereinbarungen und mit Ausnahme des bestehenden Waldbodens, für die Neupflanzung wieder die Regel ein.

Überragende Äste und Wurzeln von anstossendem Wald oder Waldbäumen dürfen, wenn sie das Eigentum schädigen und auf Beschwerde hin binnen angemessener Frist nicht beseitigt werden, nur unter Aufsicht und Leitung des bezüglichen Revierförsters gekappt und das Material beeignet werden. Ohne Vorwissen des Forstpersonals erfolgte Aufastungen ziehen Bestrafung des anstossenden Grundeigentümers nach sich.

Art. 109

Auf künstlichem oder natürlichem Wege neu entstehende Wälder sollen, wenn sie an Wies- oder Ackerland eines dritten Eigentümers angrenzen, 6 Meter und bei weniger ertragsfähigem Kulturland wenigstens 3 Meter vom nachbarlichen Grundstück entfernt bleiben.

Von dieser Bestimmung kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 137¹

Die Gemeinden und Ortsgemeinden sind berechtigt, Bestimmungen aufzustellen:

1. aufgehoben;
2. über die Bedingungen, unter welchen Privatstrassen errichtet werden dürfen und unter welchen dieselben von der Gemeinde oder Ortsgemeinde übernommen werden;
3. über die Anlage von Strassen und Trottoirs, Abzugskanälen, Kanalisationen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und ähnlichem sowie über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt derselben;
4. über die Erstellung von Güterstrassen und Güterwegen sowie über die Beitragsleistung der Gebäude- und Grundeigentümer an die Kosten und den Unterhalt, soweit denselben aus der Anlage Vorteile erwachsen;
5. über die Anlage und den Schutz von Bäumen und Zierpflanzen an Strassen und auf öffentlichen Plätzen.

Über die Verteilung der in Ziff. 3 und 4 vorgesehenen Beiträge entscheidet im Rekursfalle der Regierungsrat, unter Berücksichtigung der in Art. 127 dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätze.

Die auf Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Baugesetz und Vollziehungsverordnung

I.

Baugesetz

Vom 4. Juni 1972

Das Volk des Kantons Obwalden

in der Absicht, die bauliche Entwicklung im Kanton und in den Gemeinden zu ordnen, zu fördern und zu wahren, gestützt auf Artikel 65 der Kantonsverfassung, auf Antrag des Kantonsrates, erlässt folgendes Gesetz:

¹ Art. 137 Abs. 1 aufgehoben durch das Baugesetz vom 4. Juni 1972.

Terrainveränderungen

Art. 18

¹ Wesentliche Terrainveränderungen einschliesslich der gewerblichen Ausbeutung von Steinen, Erde und Kies sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn durch das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet würde; genügen zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sichernde Auflagen, so ist die Bewilligung unter den entsprechenden Vorbehalten zu erteilen.

² Ohne schriftliches Einverständnis des Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überschritten wird.

³ Tote Hänge und Mauern bis zu 25 cm Dicke und bis zu 1,2 m Höhe dürfen gegenüber dem Nachbarn auf die Grenze, gegenüber Strassen und Wegen aber nur an die Grenze gestellt werden.

⁴ Für Lebhänge bis zu 1,2 m Höhe ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn ein Grenzabstand von wenigstens 30 cm zu beachten.

⁵ Für Hänge und Mauern von mehr als 1,2 m Höhe ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn ein der Mehrhöhe entsprechender Abstand einzuhalten.

⁶ Strassen und Wegen entlang sind Stacheldrahtzäune verboten. Zwischen benachbarten Grundstücken dürfen solche Zäune nur im schriftlichen Einverständnis beider Nachbarn erstellt werden.